

B u c h r e z e n s i o n

Rengier, Rudolf, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 11. Aufl., C.H. Beck, München 2020, 603 S., 24,90 €.

I. Der Allgemeine Teil des Strafrechts bereitet auch fortgeschrittenen Studierenden häufig große Schwierigkeiten. Das Auswendiglernen von Definitionen, Streitständen und Schemata hilft in diesem Bereich nur bedingt. Aufgrund der Komplexität sowie des hohen Abstraktionsgrades von Fragestellungen des Allgemeinen Teils ist das (unreflektierte) Aneignen von Streitständen geradezu sinn- und uferlos. Dies birgt überdies die Gefahr, dass man den Blick für das Wesentliche verliert. Notwendig ist vielmehr ein solides Maß an Systemverständnis und Grundlagenwissen, welches man auf zu bearbeitende Fälle anzuwenden vermag. Mit diesen „Werkzeugen“ gerüstet, werden die teils schwierigen dogmatischen Problemstände beherrschbar.

II. Das zu rezensierende Lehrbuch von *Rengier* ist in elf Kapitel untergliedert, welche wiederum in insgesamt 57 Paragraphen unterteilt sind. Die Kapitel decken den gesamten examensrelevanten Pflichtstoff des Allgemeinen Teils ab. *Nicht* abgebildet werden dementsprechend das Sanktionenrecht (§§ 38 ff. StGB) mit Ausnahme der Konkurrenzlehre, das Recht der Einziehung (§§ 73 ff. StGB), das Strafantragsrecht (§§ 77 ff. StGB) sowie das Recht der strafrechtlichen Verjährung (§§ 78 ff. StGB). Fast jedes Kapitel zum materiellen Recht beginnt mit den „Grundlagen“ sowie „Aufbaufragen“. So steht am Anfang fast immer ein Schema, das für Studierende eine Anleitung und Hilfestellung darstellen soll. Gleichwohl ist auch hier vor dem stupiden und unreflektierten Auswendiglernen eines Schemas zu warnen. Ein solches ist lediglich Mittel zum Zweck, nämlich Verständnis zu fördern und Kontexte zu erkennen.

Hinsichtlich des allgemeinen Aufbaus des Lehrbuches kann auf die Rezension der 5. Aufl. 2013 von *Große-Wortmann*¹ verwiesen werden. Die Ausführungen sind trotz dazwischenliegender Neuerscheinungen nach wie vor zutreffend.

III. Die vorliegende Rezension nähert sich dem Lehrbuch nicht Kapitel für Kapitel, sondern möchte drei ausgewählte, für Studierende erfahrungsgemäß schwer zugängliche Themengebiete vorstellen. Genauer betrachtet werden dafür die Kapitel 6 („Irrtum“, §§ 29–32), 8 („Täterschaft und Teilnahme“, §§ 40–43) und 11 („Konkurrenzlehre“, §§ 56–57).

1. Irrtümer bereiten Studierenden häufig Schwierigkeiten, weil sie – wie das Leben – facettenreich sind. Vermeintlich geringste Abwandlungen eines Falles bzw. einer Fehlvorstellung können in der Fallbearbeitung gravierende Unterschiede zur Folge haben. *Rengier* nähert sich dem Thema, indem er noch vor der konkreten Darstellung einzelner Irrtümer zwischen den Ebenen des Unrechtstatbestands differenziert und diese voneinander abgrenzt (§ 29).

Im Einzelnen widmet er sich zunächst dem wohl schwierigsten – weil gesetzlich nicht kodifizierten – Irrtum, dem Erlaubnistatbestandsirrtum (§ 30). Dem Leser wird eigens ein Schema an die Hand gegeben (§ 30 Rn. 2), welches den

Erlaubnistatbestandsirrtum als einen eigenen Prüfungspunkt nach der Rechtswidrigkeit ausweist. Dass andere Verortungen gleichwohl zulässig sind, wird hinreichend transparent gemacht (§ 30 Rn. 10). Richtigerweise weist *Rengier* darauf hin, dass die Frage, „ob [gemeint ist: tatbestandlich] ein Erlaubnistatbestandsirrtum vorliegt“, „große Aufmerksamkeit“ erfordere (§ 30 Rn. 5). Studierende neigen bei solchen „typischen“ Problemen dazu, vorschnell auf auswendig gelernte Theorien zurückzugreifen, ohne dass derartige Ausführungen dann im Ergebnis notwendig gewesen wären. Schwerpunktmäßig widmet sich *Rengier* dann den einzelnen Theorien, wie sich ein Erlaubnistatbestandsirrtum *rechtsfolgende* auswirkt. Dabei werden die Theorien nicht einfach bloss nebeneinander, sondern in ihrer Bedeutung für das Gesamtverständnis dargestellt (vgl. zur strengen Schuldtheorie etwa § 30 Rn. 13).

Das nächste Unterkapitel widmet sich dem Verbotsirrtum (§ 31). Ausgangspunkt der Ausführungen ist die normative Verankerung in § 17 StGB. *Rengier* benennt zunächst die unterschiedlichen Erscheinungsformen (§ 31 Rn. 10 ff.). Dabei wären beim Erlaubnisirrtum (hier hätte *Rengier* terminologisch noch feiner zwischen Erlaubnis*existenz*irrtum und Erlaubnis*grenz*irrtum differenzieren können) einige erläuternde Worte zur Abgrenzung hilfreich gewesen. Gerade Studierende in früheren Semestern haben erfahrungsgemäß Schwierigkeiten damit, einen Erlaubnisirrtum von einem Erlaubnistatbestandsirrtum zu unterscheiden.

Die für die Fallbearbeitung wenig relevanten Irrtümer – etwa über die Entschuldigungsgründe – werden gleichwohl be- und abgehandelt (§ 32). Die Darstellung des Tatbestandsirrtums (§ 16 Abs. 1 S. 1 StGB) erfolgt bei *Rengier* (wie bei vielen anderen Lehrbüchern) im Rahmen der Tatbestandslehre (Kap. 3, § 15), was dazu führt, dass etwa die Darstellung über den Subsumtionsirrtum, der regelmäßig einen Verbotsirrtum darstellt, aber vom Tatbestandsirrtum abgegrenzt werden muss (§ 31 Rn. 14), auseinandergerissen wird.

Insgesamt leidet die Darstellung von *Rengier* etwas darunter, dass zwischen den unterschiedlichen Irrtümern nicht noch klarer abgegrenzt wird.

2. Fragen rund um Täterschaft und Teilnahme gehören nicht nur zu den meistdiskutierten Problemen der Strafrechtswissenschaft schlechthin, sondern spielen auch in der Fallbearbeitung nahezu immer eine mehr oder weniger zentrale Rolle. Gerade durch ihre Möglichkeit der Verknüpfung mit Fragestellungen des Besonderen Teils erfreuen sie sich großer Examens- und Klausurrelevanz.

Rengier beginnt auch hier mit den gesetzlichen Regelungen in den §§ 25 ff. StGB und wagt einen schnellen Streifzug durch die unterschiedlichen Formen der Täterschaft und Teilnahme (§ 40). Der Leser weiß danach, was ihn auf den folgenden fast 100 Seiten erwartet.

Zunächst grenzt *Rengier* zwischen den beiden Beteiligungsformen ab (§ 41) und stellt die hierzu vertretenen Theorien umfassend dar. Interessanterweise beginnt er mit den „überholten Theorien“ (§ 41 Rn. 4 ff.). Diese dienen lediglich dem Verständnis für den Theorienstreit und sollen keine Erwähnung mehr in der Fallbearbeitung finden. Von diesem

¹ *Große-Wortmann*, ZJS 2014, 220.

Fundament ausgehend werden die von der Rechtsprechung vertretene subjektive Theorie und die von der h.L. vertretene Tatherrschaftslehre sowie die dagegen gerichtete Kritik vorgestellt. Wiederum hiervon ausgehend wird der Streit erläutert, inwiefern es im Rahmen der Tatherrschaftslehre einer objektiven Mitwirkung im Ausführungsstadium der Tat bedarf (§ 41 Rn. 18 ff.). Dieses mehrstufige Vorgehen schärft das Verständnis für die beiden „Hauptströmungen“ von Rechtsprechung und Literatur sowie ihr Verhältnis zueinander.

Im Folgenden werden die drei in § 25 StGB kodifizierten Formen der Täterschaft aufgezeigt (§§ 42–44). Der Schwerpunkt liegt auf der Darstellung der – auch in der Fallprüfung – schwierig handhabbaren mittelbaren Täterschaft.

Auch hier geht Rengier von grundlegenden Ausführungen aus und arbeitet sich dann zu den Fällen des deliktischen Minus beim Vordermann (§ 43 Rn. 6 ff.) vor. Anspruchsvolle Fallgruppen (z.B. die der qualifikations- und absichtslos dolosen Werkzeuge, § 43 Rn. 14 ff.) werden anhand eines Beispielsfalls kurz und prägnant erläutert. Der Verweis auf vertiefende Literatur verhindert, dass sich Studierende zu sehr auf die in Klausuren eher seltenen „Spezialprobleme“ fokussieren und den Blick für wesentliche Grundstrukturen verlieren. Bedeutender sind die von Rengier eigens in einem Unterkapitel abgehandelten Fälle des „Täters hinter dem Täter“ (§ 43 Rn. 38 ff.). Die Darstellung erfolgt nicht en bloc, sondern wiederum fallgruppenorientiert. Am Anfang steht die die Fallgruppe überlagernde Frage, „ob die Irrtums- oder Nötigungsherrschaft so stark ist, dass das Verantwortungsprinzip überlagert wird“ (§ 43 Rn. 38). Die Rückbesinnung auf solche grundlegenden Fragestellungen verhindert, dass der Leser den Wald vor lauter Bäumen übersieht. Gleichwohl sind die Ausführungen recht anspruchsvoll und setzen vertiefte Kenntnisse anderer Teilbereiche des Strafrechts voraus (z.B. bei der Frage des „Mörders hinter dem Totschläger“, § 43 Rn. 51 f.). Der Fall der mittelbaren Täterschaft kraft Organisationsherrschaft wird als „letzte von der heute h.M. zu Recht anerkannten Fallgruppe“ (§ 43 Rn. 60) eingehend behandelt. Der Wichtigkeit dieser Fallgruppe wird es indes nicht gerecht, dass sie ganz am Ende des Unterkapitels steht und fast „unterzugehen“ droht.

Danach folgen die examensrelevanten Irrtumsfragen im Bereich der mittelbaren Täterschaft, denen Rengier ein Unterkapitel widmet (§ 43 Rn. 71 ff.). Unschön ist hier zunächst, dass Rengier für die Frage, wie sich der error in persona beim Vordermann für den Hintermann auswirkt, nach „hinten“ auf die – zugegebenermaßen parallel liegende – Anstiftungskonstellation verweist (§ 43 Rn. 73 f.). Auch werden die Irrtümer über das deliktische Minus (§ 43 Rn. 76 ff.) sehr kurz und ohne hinreichende Sensibilisierung für Problemstände abgehandelt. Unklar bleibt dabei etwa, weshalb beim Hintermann im Falle seiner (irrigen) Annahme eines nicht vorhandenen deliktischen Minus beim Vordermann eine Strafbarkeit wegen mittelbarer Täterschaft eines *versuchten* Deliktes (trotz Vollendung des Delikts), nicht aber wegen versuchter mittelbarer Täterschaft eines vollendeten Delikts

in Betracht kommt (§ 43 Rn. 81).² Der Teil hinterlässt – gerade (aber nicht nur) bei Anfängern – sicherlich einige Zweifel.

Im nächsten Unterkapitel erläutert Rengier die Mittäterschaft (§ 44), wobei wieder Grundlagen und Aufbaufragen am Anfang stehen. Im Mittelpunkt der weiteren Ausführungen stehen die zwei großen Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 StGB: das Vorliegen eines gemeinsamen Tatplans (§ 44 Rn. 11 ff.) und die gemeinsame Tatausführung (§ 44 Rn. 40 ff.). Beim Prüfungspunkt des gemeinsamen Tatplans werden insbesondere Exzessfragen behandelt, etwa der in Klausuren häufig auftretende Fall des error in persona gegen einen Mittäter (§ 44 Rn. 32 ff.). Die sukzessive Mittäterschaft wird zwar angesprochen, hinsichtlich der problematischen Fälle im Zusammenhang mit §§ 242, 249 StGB wird jedoch auf die Ausführungen im Besonderen Teil verwiesen (§ 44 Rn. 39), um die Ausführungen nicht weiter aufzublähen. Die Erläuterungen zur gemeinsamen Tatausführung sind knapp, aber erfassen das Wesentliche (§ 44 Rn. 40 ff.).

Das Unterkapitel § 45 beschäftigt sich mit Anstiftung und Beihilfe. Einen Anfänger könnte das gemeinsame Schema (§ 45 Rn. 12) irritieren; einem fortgeschrittenen Studierenden zeigt es die strukturelle Parallelität zwischen Beihilfe und Anstiftung anschaulich auf. Dementsprechend wird auch die vorsätzliche rechtswidrige Haupttat vor die Klammer gezogen (§ 45 Rn. 13 ff.).

Hierauf folgen Anstiftung und Beihilfe in getrennten Kapitelabschnitten. Im Rahmen der Anstiftung liegt das Hauptaugenmerk auf dem error in persona des Haupttäters, der mit dem error in persona des Vordermanns (§§ 43 Rn. 73 f.; 45 Rn. 57 ff.) strukturell wesensverwandt ist. Diese Verwandtschaft könnte noch deutlicher von Rengier kontextualisiert werden, weil sie das Verständnis für das zugrundeliegende Problem schärft. Der Abschnitt über die Beihilfe (§ 45 Rn. 81 ff.) behandelt in der gebotenen Tiefe die Problematik der neutralen Beihilfe (§ 45 Rn. 101 ff.). Die sukzessive Beihilfe (§ 45 Rn. 124) wird nur kurz abgehandelt; der grundsätzlich bestehende Konflikt zwischen Beihilfe im Beendigungsstadium – soweit für möglich erachtet – und der Begünstigung (§ 257 StGB) hätte bereits hier kurz ausgeführt werden können.

Das vorletzte Unterkapitel (§ 46) setzt sich mit dem für Studierende erfahrungsgemäß schwierigen § 28 StGB auseinander. Die Wirkungen der beiden Absätze werden von Rengier anhand von Beispielen plastisch dargestellt. Erfahrungsgemäß neigen Studierende dazu, sich besonders „krasse“ Begriffe einfacher einzuprägen. Insoweit ist es üblich geworden, bei § 28 Abs. 1 StGB von einer Akzessoritätslockerung und bei § 28 Abs. 2 StGB von einer Akzessoritätsdurchbrechung zu sprechen. Diese Begrifflichkeiten werden bei Rengier daher vermisst. Der in Klausuren häufigste Fall, in welchem § 28 StGB zur Anwendung kommt, dürfte im Zusammenhang mit den Tötungsdelikten auftreten, weil dort ein relevanter Streit über das Verhältnis der Delikte zueinander

² Vgl. zu dieser (feinen) Differenzierung Kudlich, Fälle zum Allgemeinen Teil, 3. Aufl. 2018, Fall 10, S. 165 (172 ff.).

besteht. *Rengier* verschiebt dieses Problem in sein Lehrbuch zum Besonderen Teil II (§ 46 Rn. 21).

In dem das 8. Kapitel abschließenden § 47 wird der Versuch der Beteiligung nach §§ 30, 31 StGB erläutert. Im Rahmen der Ausführungen zu § 30 Abs. 1 StGB wird die schwierige Frage, auf wessen Sichtweise es bei der Bestimmung, ob ein Verbrechen vorliegt oder nicht, ankommt, hinreichend klar und anschaulich behandelt (§ 47 Rn. 13 ff.).

3. Über die Bedeutung der Konkurrenzlehre – dem Gegenstand des 11. und letzten Kapitels – lässt sich trefflich streiten. Für die einen ist es etwas für die „Praktiker“, für die anderen der „krönende“ Abschluss einer Klausur, der zwar keine essenziellen Punkte bringe, aber dennoch nicht fehlen dürfe, weil dies die Laune des Korrektors trübe. Jenseits dieses Streits sollte sich allerdings jeder, der sich mit dem Strafrecht ernstlich beschäftigt, der großen Bedeutung der Konkurrenzlehre klar werden: Die konkurrenzrechtliche Einordnung bestimmt letztlich das Strafmaß und ist demnach Ausdruck rechtsstaatlicher Sensibilität. Die Konkurrenzlehre ist jedoch geprägt von Meinungsstreitigkeiten und einer unübersichtlichen Rechtsprechung. Niemand erwartet, dass man jedweden Meinungsstreit kennt und repetieren kann. Auch hier geht es darum, die Grundlagen sauber zu erarbeiten und mit wenigen Begrifflichkeiten souverän und genau umzugehen.

Die grundlegenden Ausführungen *Rengiers* am Anfang des Kapitels (§ 56 Rn. 1 ff.) sind bereits sehr voraussetzungsvoll, weil auf gerade einmal zwei Seiten alle relevanten Begriffe genannt werden (Tateinheit, Idealkonkurrenz, Tatmehrheit, Realkonkurrenz, Handlungseinheit, Handlungsmehrheit und Gesetzeskonkurrenz). Auch die schematische Struktur der Konkurrenzprüfung (§ 56 Rn. 7) wird den Anfänger bzw. die Anfängerin erst einmal „erschlagen“. Unklar ist ferner, weshalb – so *Rengier* – bei der Bearbeitung der Konkurrenzfragen stets von der Handlungseinheit auszugehen sei (§ 56 Rn. 5). Dies könnte zu der Fehlannahme verleiten, Handlungsmehrheiten gebe es in Klausuren schlicht nicht. *Rengier* meint wohl vielmehr, dass die Tathandlungen vorrangig auf eine Handlungseinheit hin zu untersuchen sind, weil die Handlungsmehrheit *negativ* bestimmt wird (so andeutend § 56 Rn. 6). Insgesamt hätte *Rengier* noch mehr Wert auf eine Vogelperspektive legen können. Meines Erachtens wird zu schnell begonnen, in die Detailsbene überzugehen. Schon ab § 56 Rn. 14 wird die Handlungseinheit und mit ihr einhergehend die unterschiedlichen Fallgruppen dargestellt. Ab § 56 Rn. 26 finden sich Ausführungen zur Gesetzeskonkurrenz sowohl für die Handlungseinheit als auch für die Handlungsmehrheit. Erst unter der Gliederungsebene V. (§ 56 Rn. 46 ff.) wird die Tateinheit (§ 52 StGB) besprochen, obwohl dies der *gesetzliche* Anknüpfungspunkt der Konkurrenzlehre ist. Sodann folgen Ausführungen zur Tateinheit in Fällen rechtlicher Handlungseinheiten (§ 56 Rn. 49 ff.). Diese Ausführungen gehören – systematisch kohärenter – in den Abschnitt über die Handlungseinheit (III.), weil diese eben Erscheinungsformen der Handlungseinheit sind, etwa die Verklammerung (§ 56 Rn. 62 ff.) sowie die natürliche Handlungseinheit (§ 56 Rn. 68 ff.). Die Ausführungen zur Handlungseinheit werden damit in zwei Abschnitte auseinandergerissen, was die Durch-

dringung des ohnehin schon schwerfälligen Themengebiets aus studentischer Sicht unnötig erschwert. Hiernach folgt unter VI. (§ 56 Rn. 76 ff.) die Tatmehrheit (§ 53 StGB). Das Unterkapitel schließt mit Ausführungen zur Beteiligung und Unterlassung.

Mit § 57 endet schließlich das Kapitel und auch das Lehrbuch. Dort geht es um die äußerst schwierigen Konkurrenzfragen bei tatsächlichen Zweifeln, insbesondere um die gleichartige und ungleichartige Wahlfeststellung. Dabei wurde im Rahmen der Kasuistik (§ 57 Rn. 28 ff.) die vielbeachtete Entscheidung des *Großen Senats für Strafsachen* des BGH zur Zulässigkeit der Wahlfeststellung wegen (gewerbsmäßig begangenen) Diebstahls oder gewerbsmäßiger Hehlerei³ nicht berücksichtigt, wohl aber die (konsequente) Folgeentscheidung des seinerzeit anfragenden 2. *Strafsenats*⁴. In die Neuauflage ist insbesondere die dazu ergangene Entscheidung des BVerfG⁵ einzuarbeiten.

IV. Das Lehrbuch von *Rengier* eignet sich unterm Strich nicht nur für Studienanfänger und Studienanfängerinnen, die sich dem materiellen Strafrecht langsam nähern sollen, sondern auch und gerade für Studierende kurz vor der Staatsprüfung. Gerade fortgeschrittene Studierende profitieren von vielen prägnanten – teils voraussetzungsvollen – Ausführungen, die nach Studium des Besonderen Teils wieder herangezogen werden können, um die (auch sehr klausurrelevanten) thematischen Verflechtungen beider Teile des Strafrechts zu erkennen und zu vertiefen. In fundierter, aber dennoch klar verständlicher Weise gibt das Lehrbuch das gesamte examensrelevante Wissen des Allgemeinen Teils in einer Art wieder, die das systematische Verständnis schärft und dennoch den Blick für das Wesentliche nicht verliert. Lediglich bei der Konkurrenzlehre schafft es *Rengier* nicht, die sonst gewährte Übersichtlichkeit zu wahren.

Diplom-Jurist (Univ.) Hao-Hao Wu, München

³ BGHSt 62, 164.

⁴ BGH NSTZ-RR 2018, 47.

⁵ BVerfG NJW 2019, 2837.